

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bedburg	
109. Bekanntmachung	2-4
Vorzeitige Ausführungsanordnung In der Flurbereinigung Rommerskirchen II wird hiermit gem. § 63 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.V.m. § 61 FlurbG die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes Rommerskirchen II mit den folgenden Wirkungen angeordnet:	
Pulheim	
110. Bekanntmachung	5-7
Vorzeitige Ausführungsanordnung In der Flurbereinigung Rommerskirchen II wird hiermit gem. § 63 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.V.m. § 61 FlurbG die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes Rommerskirchen II mit den folgenden Wirkungen angeordnet:	

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Mönchengladbach, 24.07.2015
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9792

Flurbereinigung
Rommerskirchen II
Az.: 33 – 16 06 1

Vorzeitige Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Rommerskirchen II wird hiermit gem. § 63 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.V.m. § 61 FlurbG die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes Rommerskirchen II mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

Mit dem **01.09.2015** tritt der im Flurbereinigungsplan Rommerskirchen II vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan Rommerskirchen II enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).

1. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
2. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan Rommerskirchen II ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch vorläufige Besitzeinweisung vom 05.06.2012 und deren Ergänzungsanordnung vom 13.06.2014. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.
3. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG erst mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Rommerskirchen II für alle Teilnehmer endet.

Gründe

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist gem. § 63 Absatz 1 zulässig und begründet, da die Flurbereinigungsbehörde gem. § 60 Absatz 2 FlurbG die verbliebenen Widersprüche, denen nicht abgeholfen werden konnte, der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, zur Entscheidung vorgelegt hat.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die vorzeitige Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung gem. § 63 Absatz 1 i.V.m. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Rommerskirchen II kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Dienstgebäude Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
41061 Mönchengladbach

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de. Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Die Voraussetzungen hierfür sind in dem Flurbereinigungsverfahren Rommerskirchen II gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen, vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Rommerskirchen II überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe.

Die durch die vorzeitige Ausführungsanordnung ausgelösten ineinander greifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Im Auftrag
gezeichnet

(LS)

(Merten)

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Mönchengladbach, 24.07.2015
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9792

Flurbereinigung
Rommerskirchen II
Az.: 33 – 16 06 1

Vorzeitige Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Rommerskirchen II wird hiermit gem. § 63 Absatz 1 Flurbereinigungsge-
setz (FlurbG) i.V.m. § 61 FlurbG die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes Rom-
merskirchen II mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

Mit dem **01.09.2015** tritt der im Flurbereinigungsplan Rommerskirchen II vorgesehene neue
Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan Rommers-
kirchen II enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öf-
fentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).

1. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den al-
ten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht
aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentli-
chen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage
ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
2. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan
Rommerskirchen II ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch vorläufige Besitz-
einweisung vom 05.06.2012 und deren Ergänzungsanordnung vom 13.06.2014. Weitere
Regelungen sind nicht erforderlich.
3. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung
dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1
FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungs-
behörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Aus-
gleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land
durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge ei-
nes eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz
(§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirt-
schaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der
Antrag zu c) nur vom Pächter.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG erst
mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Rommerskirchen II für alle Teilnehmer
endet.

Gründe

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist gem. § 63 Absatz 1 zulässig und begründet, da die Flurbereinigungsbehörde gem. § 60 Absatz 2 FlurbG die verbliebenen Widersprüche, denen nicht abgeholfen werden konnte, der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, zur Entscheidung vorgelegt hat.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die vorzeitige Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung gem. § 63 Absatz 1 i.V.m. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Rommerskirchen II kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Dienstgebäude Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
41061 Mönchengladbach

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de. Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Die Voraussetzungen hierfür sind in dem Flurbereinigungsverfahren Rommerskirchen II gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen, vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Rommerskirchen II überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe.

Die durch die vorzeitige Ausführungsanordnung ausgelösten ineinander greifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**.

Im Auftrag
gezeichnet

(LS)

(Merten)

Aushang: vom 04.08.2015
bis 05.11.2015